

RINGSTEWARD*ESS-VERTRAG

Zwischen dem Turnierveranstalter
(nachfolgend Turnierveranstalter genannt)

und dem Auftragnehmer: Ringsteward / der Ringstewardess
(nachfolgend Ringsteward genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen: Der Turnierveranstalter beauftragt hiermit den Ringsteward*ess, das hier bezeichnete Turnier zu betreuen. Der / Die Ringsteward*ess verpflichtet sich, für das angegebene Turnier zur Verfügung zu stehen.

Veranstaltungsort: _____

Termin: _____

Titel/Turnierkategorie: _____

Träger/Verband/Verein: _____

Amtierender Richter (voraussichtlich): _____

Das vereinbarte Ringsteward*ess Entgelt beträgt pro Arbeitstag mit max. 9 Arbeitsstunden und Anwesenheit auf dem Turnergelände (einschliesslich Pausen):

CHF/EUR xxx / Tag

Überstundenentgelt pro Stunde werden mit xx.00.-/h abgerechnet.

Die Reisekosten zum Veranstaltungsort betragen:

Auto: _____ Km à CHF -.xx/EUR -.xx = CHF/EUR _____

Bahn: CHF/EUR _____

Flug: CHF/EUR _____

Ich benötige vom _____. auf den _____. ein Zimmer

Sonstige Vereinbarungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind:Im Falle einer Absage des Veranstalters an den / die Ringsteward*ess

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Vertrag mit der Ringsteward*ess bis 2 Tage nach Ablauf des Nennschlusses zu kündigen, wenn die definitiven Teilnehmer-zahlen feststehen. Im Falle einer Absage des / der Ringsteward*ess aufgrund niedriger Teilnehmerzahlen entfällt die Zahlung des ursprünglich vereinbarten Honorars.
- Kündigt der Veranstalter den Vertrag mit dem / der Ringsteward*ess nach dieser Frist, obwohl das Turnier stattfindet, ist das volle Honorar für die betroffenen Turniertage zu zahlen.
- Wird das gesamte Turnier abgesagt, gelten folgende Regelungen:
 - Erfolgt die Absage bis zwei Tage nach Nennschluss, entstehen dem Veranstalter keine Kosten.
 - Erfolgt die Absage weniger als drei Wochen vor dem Turniertermin, wird die Hälfte des vereinbarten Honorars ausbezahlt.

Im Falle einer

- **örtlichen Verlegung 50 km, bleibt der Vertrag bestehen.** Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Veranstalter.
- zeitlichen Verlegung des Turnieres, während drei oder weniger Wochen vor dem geplanten Termin, verpflichtet sich der Veranstalter, bei einer Absage durch den / die Ringsteward*ess, zur Auszahlung des halben Ringsteward*ess -Honorars.

Im Falle einer Absage des / der Richter*in an den Veranstalter

- aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis notwendig) ist der / die Ringsteward*ess freigestellt von Schadenersatzansprüchen. Er bemüht sich zusammen mit dem Veranstalter um einen / eine Ersatzringsteward*ess.
- aus anderen Gründen ist der / die Ringsteward*ess verpflichtet, einen / eine Ersatzringsteward*ess zu stellen oder die Mehrkosten für den / die Ersatzringsteward*ess zu tragen. Weitere Ansprüche können gegen den / die Ringsteward*ess nicht geltend gemacht werden.

Der / Die Ringsteward*ess hält sich an die Regeln und Bestimmungen des gültigen EWU/SWRA-Regelbuches inklusive Schweizer Zusatz.

Behördliche Sonderbestimmungen:

Alle am Turnier beteiligten Personen haben die Weisungen der Turnierleitung betreffend behördlicher Bestimmungen, z.B. Corona-Schutzmassnahmen, einzuhalten. Sollte der Event aufgrund behördlicher Sonderbestimmungen (Stand Eventtag) nicht durchgeführt werden können, kann die SWRA kurzfristig vom Vertrag zurücktreten und es wird kein Entgelt fällig.

Dieser schriftliche Vertrag **muss** zwischen der SWRA und dem / der Ringsteward*ess abgeschlossen werden. Er wird der SWRA in zweifacher Ausfertigung zugesandt. Ein Exemplar muss von der SWRA innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an den / die

Ringsteward*ess zurückgesandt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der / die Ringsteward*ess nicht mehr an seine bzw. ihre Zusage gebunden.

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift Turnierveranstalter

Unterschrift Ringsteward*ess